

RS Vwgh 1998/9/23 97/01/1065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1998

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

VersammlungsG 1953 §2;

VersammlungsG 1953 §6;

VersammlungsG 1953 §9;

WaffG 1986 §39a;

WaffG 1996 §53 impl;

Rechtssatz

Die Versammlung kann jeden rechtlich nicht verbotenen Zweck verfolgen. Zweck der Versammlung im objektiven Sinn ist gleichbedeutend mit der Tagesordnung als Bezeichnung derjenigen Gegenstände, die bei der Versammlung tatsächlich verhandelt werden. Der beabsichtigte Zweck muß der Behörde detailliert angegeben werden, damit die Behörde in der Lage ist zu klären, ob sie die Versammlung zu untersagen hat oder nicht. Wenn die Behörde aber eine ordnungsgemäße angezeigte Versammlung nicht untersagt hat, dann ist sie unter allen Umständen verpflichtet, mit sämtlichen zumutbaren Mitteln den ungestörten Ablauf der Versammlung zu garantieren, wozu auch gehört, das Waffenverbot des § 39a WaffG durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997011065.X06

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at